

# **Satzung**

## **Myelom Deutschland e.V.**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Myelom Deutschland e.V.**  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck von MD ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung.
2. Die Zweckverfolgung erfolgt insbesondere durch die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben:
  - a) MD soll als Bundesverband (MDBV) die Arbeit und den Aufbau von Selbsthilfegruppen und Patientennetzwerken zum Krankheitsbild Multiples Myelom / Plasmozytom fördern.
  - b) Zum Krankheitsbild Multiples Myelom / Plasmozytom soll die Information und Kommunikation von Patienten, Angehörigen, Ärzten und Pflegenden sowie nationale und internationale Organisationen gepflegt, verbessert und unterstützt werden. Hierzu gehört die Durchführung und Unterstützung der Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen und Patientenveranstaltungen.
  - c) Der MDBV setzt sich dafür ein, dass Myelompatienten in der Gesundheitspolitik Gehör finden. Zu diesem Zweck bringt sich der MDBV bei gesundheitspolitischen Fragen und Entscheidungen ein und pflegt den Kontakt zu den öffentlichen Trägern der Gesundheitsvorsorge.
  - d) Der MDBV fördert die Behandlung und Forschung zum Krankheitsbild Multiples Myelom / Plasmozytom. Die Erkenntnisse werden an Mitglieder und Interessierte weitergegeben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der MDBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des MDBV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des MDBV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MDBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Vorstand beschließen, dass Ämter auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a/b EStG (Ehrenamtspauschale / Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) assoziierte Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  
2. Rechte der Mitglieder:
  - a) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie ein nichtrechtsfähiger Verein sein.
  - b) Ordentliche Mitglieder können Multiples Myelom - Gruppen, Myelom - Patienten, betreuende Angehörige und Personen mit medizinischer Ausbildung sein sowie Personen die mit ihrem Wissen unsere Vereinsarbeit fachlich unterstützen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
  - b) Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus unseren EU- Nachbarländern sein, sie haben Stimm- und Wahlrecht, können aber nicht in den Vorstand eingewählt werden.

- c) Fördernde Mitglieder können alle Personen sein, die bereit sind Aufgaben und Ziele des Verbands zu unterstützen und zu fördern. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsantrag von juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen muss Name und Anschrift von mindestens zwei vertretungsberechtigten Personen enthalten und von beiden unterzeichnet werden.
4. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Ermessen durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Diese enthält eine Mitteilung, ob das betreffende Mitglied als ordentliches, assoziiertes oder förderndes Mitglied aufgenommen wird. Eine Antragsablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist die Berufung des Antragsstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Alle Mitteilungen des MDBV an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt genannte Post- oder Emailanschrift des Mitgliedes gesandt werden.
6. a) Die Mitgliedschaft endet
- durch Kündigung des Mitgliedes,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation.
- b) Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- c) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des MDBV sowie gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Organe kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied zuzusenden.
- d) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den MDBV mehr als zwei Jahre nicht mehr erreichbar ist.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der MDBV durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie durch Zuwendungen und Zuschüsse.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung, Zeitpunkt und Höhe der Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind als Geldzahlung zu erbringen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage in Form der Geldzahlung beschließen. Sie ist zulässig, wenn der Verein zusätzliche Finanzmittel benötigt, z.B. zum Eintritt in Gesellschaften oder Stiftungen, deren Gründung oder für größere Neuanschaffungen. Die Obergrenze der Umlage beläuft sich maximal auf die Höhe der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Beiträge. Umlagen dürfen in 10 Jahren einen Gesamtbetrag von insgesamt fünf Jahresbeiträgen nicht überschreiten. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, dann zählt die Fälligkeit der Umlage und nicht der Beschluss der Umlage. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Umlage zulassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des MDBV sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Gesamtvorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden,  
stellvertretenden Vorsitzenden,  
Schatzmeister,  
Webmaster,  
Protokollführer,  
zwei Beisitzern. (Max.3 bei Bedarf)

2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den MDBV gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
4. Die Geschäftsführung des MDBV wird zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand wie folgt aufgeteilt:
  - a) Der Gesamtvorstand beschließt, ohne dass dadurch die Außenvertretung beschränkt wird, über
    - Rechtsgeschäfte mit einem Jahreswert von mehr als 10.000,00 €;
    - Arbeitsbedingungen, Aufwandsentschädigungen für geschäftsführende Vorstandsmitglieder;
    - Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den MDBV;
    - Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
    - Einsetzung von besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB und Zuweisung von bestimmten Geschäftsbereichen.

Sofern eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine eintragungsfähige Fassung zu beschließen, soweit diese dem Sinn der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

- b) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die laufende Geschäftsführung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zuständig. Hierzu zählen insbesondere
  - Vergabe von Aufträgen, Einstellung von Mitarbeitern,
  - Laufende Buchhaltung,
  - Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Pflichten und Auflagen.

5. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes lädt der Vorsitzende schriftlich (auch Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung ein.

Jede ordnungsgemäße einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder per Email fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligen.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und über alle ihm durch seine Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
7. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen im Voraus. Zur Einhaltung der Frist genügt die Absendung der Einladung per Post oder in elektronischer Form zur Wahrung der Frist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies unter Vorlage der Tagesordnung verlangen oder wenn er es für erforderlich erachtet.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Sie sollen begründet werden. Dieser hat sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich (auch Email) bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vertreter der juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereine können sich durch eine weitere vertretungsbe-

rechtigte Person ohne zusätzliches Stimmrecht begleiten lassen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zuzulassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung bis max. zwei Stimmen oder eine Vertretung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - d) Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer,
  - e) Bei Bedarf Einsetzung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, der die Buchprüfung vornimmt,
  - f) Beschlussfassung über Beitragsordnung,
  - g) Beschlussfassung über wesentliche Verbandsangelegenheiten,
  - h) Satzungs- und Zweckänderungen,
  - i) Auflösung des MDBV.
  
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine

Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des MDBV kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des MDBV fällt das Vermögen des Bundesverband an die in Gründung stehende „Multiples Myelom Stiftung“/ Myelom Allianz mit Sitz in Münster, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.a bis zur endgültigen Gründung der Multiplen Myelom Stiftung / Myelom Allianz durch die Stiftungsgründer, gilt folgender Passus; Sollte sich MDBV wider Erwartend vor der endgültigen Gründung der Stiftung auflösen, fällt das Vermögen des MDBV an die gemeinnützige Körperschaft „ Sektion Multiples Myelom“ des Universitätsklinikum Heidelberg - **Zweckgebunden D.10054920 zur Unterstützung und Förderung von Myelompatienten.** Der Passus entfällt sobald die Stiftung gegründet ist.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 in Bonn beschlossen. Die neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2016 in Bonn beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Der § 7 (Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand) ist erst bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzuwenden. Bis dorthin gilt § 7 a.F.



Bonn/Königswinter 04.03.2016

---

Brigitte Reimann

1.Vorsitzende

---

Werner Gibbert

Stellv. Vorsitzender

---

Astrid Ernst-Wolff

Schatzmeisterin